

H e g g l i n, Benno OSB, *Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht.* (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien, Bd. 5.) St. Ottilien, Eos Verlag der Erzabtei, 1961. Gr.-8<sup>o</sup>, XXIV u. 227 S. – Preis nicht mitgeteilt.

Verf. macht ein besonderes Kennzeichen des Benediktinerordens zum Gegenstand seiner Untersuchung, die Abtverfassung, wie sie eigentlich erst mit der Regel des hl. Benedikt Eingang ins Mönchtum gefunden hat. Er geht auf die Quellen zurück, besonders auf die Eigengesetze der Benediktinerkongregationen, wertet eine reiche, auch ausländische Literatur aus und gibt aus ihren verstreuten Ausführungen eine zusammenfassende Darstellung über den benediktinischen Abt.

Im I. Teil zeichnet er die rechtsgeschichtliche Entwicklung, welche die Einrichtung des klösterlichen Abts im Lauf der Jahrhunderte genommen hat. Während in der älteren Zeit vor Benedikt das Mönchtum mehr charismatische Züge aufwies und der Kloostervorsteher hauptsächlich geistlicher Vater war, wurde durch die Regel Benedikts der Abt gleichsam zum Angelpunkt des ganzen Klosters mit allen seinen Lebensäußerungen gemacht. In der Zeit nach Benedikt wurden immer wieder Reformen versucht (z. B. Benedikt von Aniane, Cluny, Zisterzienser,

weitere Orden auf der Grundlage der benediktinischen Regel), welche eine kritische Beurteilung der Frage fordern, ob der Abt dieser oder jener Prägung noch mit der Verfassung des Klosters nach Benedikts Regel vereinbar ist. Besonders seit dem 15. Jahrhundert weisen einige Reformbewegungen und Kongregationsbildungen einen stark zentralistischen Einschlag auf. Im 19. Jahrhundert hingegen gelangte man zur Erkenntnis, daß für die Benediktinerklöster nur ein Zusammenschluß auf föderativer Grundlage paßt.

Im II. Teil wird die Stellung des Benediktinerabts nach dem heutigen Kirchenrecht dargestellt. Den allgemeinen Ausführungen über die Gewalt der Ordensobern reiht Verf. eine genaue Unterscheidung der einzelnen Arten von Äbten sowie eine eingehende Würdigung des Abts eines selbständigen Klosters an, wobei er verschiedentlich nochmals auf die Geschichte zurückgreift, um rechtshistorisch interessante Zusammenhänge hervorzuheben. Des näheren schildert er die Besetzung des Abtstuhles und die Amtsgewalt des Abtes mit seinen Rechten und Pflichten, erwähnt aber auch die Beschränkung der Gewalt des Abtes durch Kapitel und Seniorat und damit das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen, das im Lauf der Zeit die unbeschränkte Gewalt des Abts beschnitten und in eine wohltemperierte monarchische Gewalt verwandelt hat.

Im Schlußwort kommt Verf. zum Ergebnis: Mögen im Lauf der Geschichte Person und Amt des Abtes öfter vom Bild der Benediktinerregel abgewichen sein, so darf die Einrichtung des Benediktinerabts im geltenden Ordensrecht doch als Frucht einer rechtmäßigen und glücklichen Fortbildung und nicht als eine Verkehrung der Benediktinerregel angesehen werden.

Der verdienstvollen Untersuchung von Benno Hegglin OSB 1961 ist dann 1963 die wertvolle Untersuchung von Viktor Dammertz OSB über das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen in Geschichte und Gegenwart gefolgt, so daß wir jetzt einen umfassenden Einblick in das benediktinische Ordensrecht besitzen.

München

Karl Weinzierl